

**Merkblatt**  
**zur**  
**Verwendungskontrolle Nachwachsender Rohstoffe**

Anbau von Getreide/Ölsaaten auf stillgelegten Flächen zur Verwertung in der betriebs-eigenen Heizungsanlage  
**- Körnerverbrennung -**

**I Allgemeines**

Gemäß Art. 3 Abs. 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 2461/99 (im weiteren Text VO), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 587/01, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 345/2002, ist es ab dem Erntejahr 2002 erstmalig möglich, Getreide und Ölsaaten, deren Anbau auf stillgelegten Flächen erfolgte, als Brennstoff zur Beheizung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sowie zum Verkauf von Wärme zu verwenden.

**Die Verbrennung von Getreidekörnern/Ölsaaten in Heizungsanlagen unter 100 kW ist nicht zulässig. Nach der 1. BImSchV darf in Kleinf Feuerungsanlagen < 100 kW nur „Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe“ verbrannt werden. Getreidekörner/Ölsaaten, auch wenn diese mit Holzhackschnitzeln vermischt werden, fallen nicht darunter.**

Die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, 60631 Frankfurt/M., ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Flächenzahlungs-Verordnung zuständig für

- die Verwaltung der zu leistenden Sicherheiten (Kautionen)
- die Kontrollen der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe in der Heizungsanlage des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes.

Die **Agrarverwaltungen der Länder** sind zuständig für

- die Festlegung des repräsentativen Mindestertrages
- die Kontrolle, dass die tatsächliche Erntemenge vollständig für Non-food-Zwecke bereitgestellt wird.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten Hilfestellung und Hinweise für die Abwicklung geben, kann allerdings nicht abschließend sein. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnungen. Das im Folgenden beschriebene Verfahren betrifft ausschließlich die Umsetzung von Art. 3 Abs. 4, Buchstabe a) Ziffer i) der VO (EG) Nr. 2461/99.

Vorbehaltlich der Änderung der nationalen Verordnung (Flächenzahlungs-VO), wird das Verfahren für die Ernte 2002 nur im Rahmen von Pilotprojekten angewendet und genehmigt.

Anlagenverzeichnis:

- Stichtags- und Fristenübersicht	Anlage I
- Anbauerklärung	Anlage II
- Änderung einer Anbauerklärung	Anlage III
- Einzelbürgschaft	Anlage IV
- Scheckeinlösungsgarantie	Anlage V
- Mitteilung über den Erntetermin (BLE)	Anlage VI
- Antrag auf Zulassung eines Betriebes, der die Verwiegung vornimmt (incl. Verpflichtungserklärung)	Anlage VII
- Einlagerungs- und Denaturierungsmitteilung	Anlage VIII
- Untersuchungsattest	Anlage IX
- Formblatt Lager- und Verarbeitungsbuchhaltung	Anlage X
- Verarbeitungsnachweis und Antrag auf Freigabe der Sicherheit	Anlage XI
- VO (EG) Nr. 2461/99	Anlage XII
- Auszug aus der Flächenzahlungs-VO	Anlage XIII
- Text der Änderungsbekanntmachung der BLE	Anlage XIV

## II Beteiligter am Verfahren: Betreiber der Heizungsanlage als Erzeuger = Verarbeiter

Der Erzeuger ist verantwortlich für:

1. die Abgabe einer Anbauerklärung (**s.Tz. III**)
2. die Hinterlegung der Sicherheit bei der BLE bis zum 15. Mai (**s.Tz. IV**)
3. den Anbau der für die Erzeugung von Wärme zugelassenen Ausgangserzeugnissen auf den Stilllegungsflächen (**s.Tz. V**)
4. die vollständige Ernte (**s.Tz. VIII**)
5. die Mengenfeststellung durch Verwiegung (**s.Tz. VIII**)
6. die vollständige Einlagerung mit gleichzeitiger Denaturierung (**s.Tz. VIII**)
7. die Verarbeitung des denaturierten Ausgangserzeugnisses zu Wärme (lt. Anhang III der VO (EG) Nr. 2461/99 10. Spiegelstrich) (**s.Tz. IX**)
8. die Führung eines Bestands- und Verarbeitungsbuches (**s.Tz. IX**)

## III Anbauerklärung

1. Erstellung, Vorlagefristen
  - a) der Erzeuger muss eine Kopie der Anbauerklärung der BLE vorlegen und zwar,
    - im Falle der Herbstsaat (01.07.-31.12) bis **31. Januar** und
    - im Falle der Frühljahrsaussaat (01.01.-15.5.) bis **zum 15. Mai**.

Zwar wurde ab Ernte 2000 die Aussaatfrist generell auf den 31. Mai verlängert, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Vorlagefrist für die Anbauerklärung.

Nur für den 15. Mai als Vorlagetermin für die Anbauerklärungen gilt: Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (maßgeblich sind die Feiertage in Hessen), verlängert sich die Vorlagefrist bis zum darauffolgenden Arbeitstag.

Fällt der 31.01. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlauffrist nicht.

Die Kopien der Anbauerklärungen müssen der BLE spätestens zu den genannten Stichtagen vorliegen. Diese können:

- a) per Fax (069 – 1564 –7 93; Referat 314) oder
- b) per Post

übermittelt werden.

Bei postalischer Zustellung reicht es nicht aus, wenn die Anbauerklärungen erst unmittelbar vor bzw. zu den Stichtagen zur Post gegeben werden. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller. Er kann sich z.B. nicht auf lange Übermittlungszeiten/Postlaufzeiten oder den Verlust auf dem Transport/Postweg berufen.

**Werden die o.a. Termine überschritten, verfallen 15 % der Sicherheit.** Die Anbauerklärungen sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden.

Dadurch besteht die Möglichkeit, Fehler in der Anbauerklärung rechtzeitig zu bemerken und zu korrigieren. Durch eine verspätete Abgabe der Anbauerklärung ist zudem u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung gefährdet.

Wird die Anbauerklärung nach den genannten Stichtagen datiert, ist sie **ungültig** und wird dementsprechend beim Erzeuger sanktioniert.

Fehler in der Anbauerklärung berühren die Kautions nicht, sondern sind u.U. im Hinblick auf die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung relevant.

- b) Der Erzeuger muss die Anbauerklärung zusammen mit dem Mehrfachantrag (Antrag auf Stilllegungsausgleich) bis **zum 15. Mai** der für ihn zuständigen Landesstelle vorlegen.

Fehlt die Anbauerklärung oder wurde sie zu spät abgegeben, hat dies u.U. den Verlust der Stilllegungsprämie/Flächenzahlung zur Folge. Fehlen in der Anbauerklärung eine oder mehrere der in Art. 4 Abs. 2 der VO genannten Mindestangaben wie z.B. der voraussichtliche Ertrag, so gilt die Anbauerklärung als nicht ordnungsgemäß abgegeben. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 4 der VO wird von der für den Antragssteller zuständigen Landesstelle geprüft (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der VO). Mangelhafte Angaben in der Anbauerklärung können u.U. den Verlust der Stilllegungsprämie/Flächenzahlung zur Folge haben.

## 2. Inhalt der Anbauerklärung

Die Mindestangaben, die die Anbauerklärung enthalten muss, sind in Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 der VO enthalten.

Ergänzend dazu ist in §§ 21, 24 der Flächenzahlungs-Verordnung bestimmt, dass auch die für den Erzeuger zuständige Landesstelle und seine Betriebsnummer in der Anbauerklärung anzugeben sind.

Die entsprechenden Angaben in Artikel 4 der VO umfassen:

- Name und Anschrift des Erzeugers,
- Erntejahr,
- Art der im Rahmen von Art. 3 Abs. 4, Buchstabe a) der VO zugelassenen Ausgangserzeugnisse und bebaute Fläche;
- Die Ausgangserzeugnisse, die Gegenstand der Anbauerklärung sind, müssen nach Art genau bezeichnet werden. Innerhalb der Art ist zwischen Winter- und Sommersaat zu unterscheiden.
- Die gesamte Anbaufläche muss in ha mit 2 Dezimalstellen angegeben werden. Die Angabe von Einzelflächen mit den entsprechenden Katasterbezeichnungen ist nicht mehr erforderlich.
- Voraussichtlicher Ertrag,  
Da zum Zeitpunkt der Abgabe der Anbauerklärung die Erntemenge naturgemäß noch nicht feststeht, sind Circa-Mengen (bezahlte Ertragserwartung) anzugeben. Die voraussichtliche Erntemenge muss mindestens dem Durchschnitt der von den Landesstellen festgesetzten repräsentativen Erträgen der letzten 2 Jahre entsprechen, sollte aber möglichst dem Durchschnitt von mehr als zwei Jahren entsprechen, um Jahren mit besonders hohen oder niedrigen repräsentativen Erträgen Rechnung tragen zu können. **Wurde bisher noch kein repräsentativer Ertrag festgelegt, ist die Höhe der voraussichtlichen Erntemenge mit der zuständigen Landesstelle (Amt für Landwirtschaft) abzustimmen.**
- Zusicherung, die Verpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 3 der VO einzuhalten und das Erntegut zu denaturieren und der Verbrennung in der betriebseigenen Heizungsanlage zuzuführen.
- Angabe des Endverwendungszwecks;  
Die denaturierten Ausgangserzeugnisse sind ausschließlich zur Gewinnung von Wärme gem. Anhang III der VO 10. Spiegelstrich direkt zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

Das als Anlage II beigefügte Formblatt für eine Anbauerklärung enthält alle erforderlichen Mindestangaben und ist in dieser Form mit den vorgegebenen Nummerierungen zu verwenden. Dies erleichtert dem Antragsteller und der Verwaltung die Abwicklung und die Überwachung auf Vollständigkeit.

### 3. Änderung der Anbauerklärung

Änderungen der Anbauerklärungen wie z.B. Austausch der Warenart, Reduzierungen und Erhöhungen der Anbauflächen sowie Auflösungen der Anbauerklärungen können bis zum 31.05. vorgenommen werden. Die Änderungen/Auflösungen von Anbauerklärungen bedürfen der Schriftform und müssen bis zum 31.05. unterzeichnet sein. Der 31.05. ist der Stichtag, zu dem die Frühljahrsaussaat spätestens erfolgen muss. Bis zu diesem Stichtag kann der Erzeuger seinen Beihilfeantrag Flächen ändern.

**Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bürgschaft bzw. Bürgschaftserhöhung muss spätestens am 31.05. der BLE vorliegen.**

Bei Änderungen der Anbauerklärungen ist zu unterscheiden zwischen:

- Änderung/Auflösung vor Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle (bis zum 15.05.)
- Änderung/Auflösung nach Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle, jedoch bis zum 31.05.
- Änderung/Auflösung nach dem 31.05.

Vor Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle (vor dem 15.05.) können Änderungen/Auflösungen der Anbauerklärungen jederzeit vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die geänderte Anbauerklärung dem Antrag entspricht, der bis zum 15.05. der Landesstelle abgegeben wird. Die geänderte Anbauerklärung, die bei der Landesstelle mit dem Antrag bis zum 15.05. abgegeben wird, ist der BLE bis spätestens 31.05. vorzulegen. Bei Fristüberschreitung verfallen 15 % der Sicherheit für die Anbauerklärung. Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilstornierung, so verfallen 15 % der Sicherheit für die stornierte Fläche.

Für Änderungen der Anbauerklärungen nach Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung (nach dem 15.05.) ist es erforderlich, dass die geänderte Anbauerklärung bei der Landesstelle und der BLE bis **spätestens 31.05.** abgegeben wird. Gleichzeitig ist bis zu diesem Termin der Antrag entsprechend zu ändern. Derartige Änderungsmeldungen sind zwingend vorgeschrieben. Änderungen/Auflösungen von Anbauerklärungen die nur den Landesstellen mitgeteilt werden, reichen zur Fristwahrung gegenüber der BLE nicht aus. **Bei Fristüberschreitung verfallen 15 % der Sicherheit für die Anbauerklärung. Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilstornierung/Teilerhöhung, so verfallen 15 % der Sicherheit für die stornierte/erhöhte Fläche.**

Änderungen/Auflösungen von Anbauerklärungen **nach dem 31.05.** sind gemäß Art. 7 der VO in folgenden Fällen zulässig und notwendig:

- bei Ertragsausfällen, die der Erzeuger der Landesstelle durch Vorlage entsprechender Gutachten nachweisen muss. Der Erzeuger muss die BLE hierüber umgehend informieren.
- bei offenkundigen Fehlern. Ein offenkundiger Fehler liegt nur dann vor, wenn der Fehler unmittelbar aus der Anbauerklärung erkennbar ist (z.B. widersprüchliche Angaben innerhalb der Anbauerklärung).

Das als Anlage III beigefügte Formblatt für Änderungen enthält alle Mindestangaben und sollte in dieser Form verwendet werden.

#### IV Sicherheit

Um die Einhaltung der Verarbeitungspflicht sicherzustellen, hat der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe von **250 EURO** pro Hektar zu leisten.

Die Sicherheit ist in Form einer Bankbürgschaft nach dem Muster der Anlage 3 zur BLE-Bekanntmachung zu stellen (**Anlage IV**).

Die Sicherheit kann auch in Form einer Barkaution gestellt werden. In diesem Fall ist der Betrag bis zum 15.05. auf das Konto Nr. **50408950**, bei der Deutschen Bundesbank (BLZ 504 000 00) zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger ist "**BLE, NAWARO, Referat 314**" und **das Erntejahr** zu vermerken. Für die Fristwahrung ist das Wertstellungsdatum maßgeblich. Auch die Vorlage eines bei der Bundesbank bestätigten Schecks bzw. eines Schecks, dessen Einlösung von der Geschäftsbank vorbehaltlos garantiert wird, ist zulässig. Mit dem Scheck ist der BLE eine Scheckeinlösungsgarantie der bezogenen Bank nach dem Muster der **Anlage V** zu diesem Merkblatt vorzulegen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Barzahlung bzw. die Vorlage des Schecks bei der BLE maßgeblich. Der Scheck wird von der BLE umgehend eingelöst. Der Betrag wird von der BLE nicht verzinst.

Die Sicherheit muss spätestens zum Stichtag 15.05. bei der BLE vorliegen.

Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (maßgeblich sind die Feiertage in Hessen), so verlängert sich die Vorlagefrist bis zum darauffolgenden Arbeitstag.

**Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15 % der Sicherheit.**

Zur Fristwahrung genügt die Vorabmitteilung der Bankbürgschaft per Fax. Die Originalbürgschaftsurkunde muss jedoch unverzüglich nachgereicht werden. Wird die Originalurkunde nicht vorgelegt, erhält die zuständige Landesstelle eine entsprechende Mitteilung. Es erfolgt dann keine Flächenzahlung an den Erzeuger.

## **V Ausgangserzeugnisse (nachwachsende Rohstoffe)**

Gemäß Art. 3 Abs. 4, Buchstabe a) der VO kann auf den stillgelegten Flächen alles Getreide (z.B. Roggen, Gerste, Triticale, Hafer, Körnermais) und Ölsaaten der KN-Codes ex 1205 00 90 (Raps- und Rübsensamen) und 1206 00 91 (Sonnenblumenkerne) angebaut werden, die als Brennstoff zur Beheizung des landwirtschaftlichen Betriebes ihre Verwendung finden.

Beim Anbau von 00-Raps- und Rübsensamen ist darauf zu achten, dass zur Aussaat für die Ernte 2002 gem. Art. 4 VO (EG) Nr. 2316/99 die im Gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführten Saatgutsorten verwendet werden.

Erucarapssaatgut muss einen Erucasäuregehalt von mindestens 40 % des Gesamtfettsäuregehalts aufweisen.

Die Ausgangserzeugnisse können sowohl als Körner als auch als Ganzpflanze geerntet werden.

## **VI Mindestertrag**

Für die betreffenden Ausgangserzeugnisse werden von den Agrarverwaltungen der Bundesländer repräsentative Erträge auf Basis Standardqualität festgelegt. Die Standardqualität entspricht der handelsüblichen Qualitätsnorm, die sich bei Getreide an den Interventionskriterien orientiert. Sie liegt für Ölsaaten bei 9 % Feuchte und 2 % Fremdbesatz. Bei Getreide werden 14,5 % Feuchte und 3 % Schwarzbesatz zugrundegelegt. Der Höchstanteil der Bestandteile, die kein ein-

wandfreies Grundgetreide sind, wird auf 12 % festgelegt. Beim Anbau von Ganzpflanzen wird noch eine entsprechende Menge Stroh hinzugerechnet.

## VII Heizungsanlage

Mit Einreichung der Anbauerklärung ist zusätzlich die Existenz der Heizungsanlage durch Vorlage des Kaufbeleges nachzuweisen. Ferner ist eine ausführliche Herstellerbeschreibung dieser Heizungsanlage vorzulegen. Aus der Herstellerbeschreibung müssen sämtliche technischen Daten wie z.B. Typ des Ofens, Art der zu verwendenden Brennstoffe, KW-Leistung, Wirkungsgrad, mit/ohne Warmwasserversorgung usw. hervorgehen. Es gilt zu beachten, dass die zu betreibende Heizungsanlage grundsätzlich mit einem **Wärmemengenmessgerät** auszustatten ist. Ist der nachträgliche Einbau eines Wärmemengenzählers nicht durchführbar (Gründe hierfür sind zu benennen), können alternativ hierzu anderweitige Aufzeichnungen über den Verbrauch der Ausgangserzeugnisse geführt werden. Dies setzt jedoch eine Genehmigung durch die BLE voraus. In solchen Fällen ist deshalb vorab mit der BLE Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob lediglich ein Eigenverbrauch oder zusätzlich ein Verkauf der Wärme geplant bzw. beabsichtigt ist. Bei Eigenverbrauch sind die zu beheizenden Objekte näher zu beschreiben; z.B. Wohnhaus mit m<sup>2</sup> der zu beheizenden Fläche, Schweinestall mit Angabe des Viehbestandes.

### Hinweis

**Bei Körnerverbrennung in Mischöfen, denen sogenannte Brennstoffmische (Körner/Holzhackschnitzel) zugeführt werden, ist der Körneranteil an der Brennstoffmischung anzugeben. Darüber hinaus darf die Zugabe der Körner zu den Holzhackschnitzeln erst unmittelbar vor der Verbrennung vorgenommen werden.**

## VIII Ernte, Verwiegung, Probenahme, Einlagerung, Denaturierung

### 1. Ernteanzeige

Nur während des Pilotverfahrens zur Ernte 2002 ist der BLE, Referat 314, durch den Erzeuger der Erntetermin **3 Arbeitstage** im Voraus schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Das als **Anlage VI** beigefügte Formblatt sollte verwendet werden. Darüber hinaus ist zu den entsprechenden Stichtagen eine Mitteilung über die erfolgte Ernte, Einlagerung und Denaturierung vorzulegen. Dieser Mitteilung sind zusätzlich die Wiegescheine und Untersuchungssatteste beizufügen.

### 2. Vollständige Ernte

Das betreffende Ausgangserzeugnis ist vollständig von der stillgelegten Fläche zu ernten.

Wird dabei der für das/die Land/Region festgesetzte repräsentative Mindestertrag bei der Ernte nicht erreicht, muss die Fehlmenge aus der sonstigen Produktion ausgeglichen oder ein Zukauf vorgenommen werden. Die betref-

fende Menge ist nach Verwiegung und Qualitätsfeststellung sofort einzulagern und zu denaturieren.

Nur bei Vorliegen besonders gerechtfertigter Umstände kann die Landesstelle ausnahmsweise eine Minderlieferung von bis zu 10 % akzeptieren. Werden die Mindererträge von den Landesstellen nicht anerkannt, und wird die Erntemenge nicht mindestens bis zur Höhe des repräsentativen Ertrages ergänzt, so verliert der Erzeuger u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung.

Eine Unterlieferung des Mindestertrages um mehr als 10 % kann die Landesstelle nur gestatten, wenn der Erzeuger vor der Ernte anzeigt, dass er aufgrund von Auswinterung, Trockenheit, Hagelschäden, Schneckenfraß etc. nicht in der Lage ist, den festgesetzten Mindestertrag zu ernten. Hierfür müssen entsprechende Nachweise (z.B. Gutachten eines Landwirtschaftlichen Sachverständigen) vorgelegt werden. Erkennt die Landesstelle die Nachweise an, muss der in der Anbauerklärung angegebene voraussichtliche Erntertrag entsprechend geändert werden.

Bei einem Totalausfall muss die Anbauerklärung aufgelöst werden. Bei Auflösung behält der Erzeuger den Anspruch auf die Stilllegungsprämie nur, wenn er die Fläche in Absprache mit der Landesstelle erneut brachliegen lässt.

Nur wenn die Landesstelle einen Totalausfall anerkennt, kann die Sicherheit für die zugrundeliegende Anbauerklärung sofort freigegeben werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass der BLE die Bestätigung der Landesstelle vorgelegt wird.

Wird der Mindestertrag reduziert, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der zu stellenden Sicherheit.

### 3. Verwiegung/Qualitätsfeststellung/Probenahme

Der BLE (Referat 314) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte mit dem Antrag auf Zulassung (**Anlage VII**), der Betrieb zu benennen, der die Verwiegung der Erntemenge letztendlich durchführen soll. Gleichzeitig muss der benannte Betrieb sich mit der Verpflichtungserklärung dazu erklären, eine ordnungsgemäße Verwiegung der Erntemenge vorzunehmen. Der benannte Betrieb wird von der BLE formlos anerkannt. Die gesamte Ernte ist unmittelbar nach der Ernte ohne Zwischenlagerung lückenlos auf einer geeichten Waage (mit Wiegescheinausdrucken) zu verwiegen. Dies trifft auch dann zu, wenn die Verbrennung als Ganzpflanze beabsichtigt ist. **Weisen z.B. die Getreidekörner eine sehr hohe Feuchtigkeit auf und müssen deshalb einer Trocknung unterzogen werden, ist zuerst das Nassgewicht und der Feuchtigkeitsgehalt mittels eines Schnellbestimmers festzustellen. Das nach der Trocknung (abzüglich des Trocknungschwundes) ermittelte Gewicht (Rohgewicht) ist in die Anlage VIII zu übertragen.** Von der Erntemenge in **Körnerform** hat der Erzeuger Probenmaterial zu entnehmen. Die Art der Probenahme muss eine repräsentative Probe gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass das gesamte Erntegut

gleichmäßig in die Probenahme einbezogen wird. Befindet sich das Erntegut z.B. auf zwei Hängern, so ist von jedem Hänger Probematerial zu entnehmen und daraus eine Durchschnittsprobe zu bilden. Von der gebildeten Durchschnittsprobe sind wiederum zwei Einzelproben von mindestens **1 kg** Probenmaterial zu bilden. Das Probenmaterial ist in einen Plastikbeutel, dieser ist luftdicht zu verschließen, abzufüllen. Der Einzelprobe, die für die Untersuchung der Beschaffenheitsmerkmale bestimmt ist, ist das Untersuchungsattest beizufügen. Das als **Anlage IX** beigefügte Formblatt ist zu verwenden.

### **Hinweis**

**Musste das Erntegut aufgrund hoher Feuchtigkeit getrocknet werden, darf erst nach erfolgter Trocknung Probematerial von der getrockneten Ware für die Untersuchung der Beschaffenheitswerte entnommen werden.**

Das Probenmaterial ist von einem Untersuchungsinstitut oder durch den Landhandel auf den Gehalt an Feuchtigkeit, Schwarzbesatz, Fremdbesatz untersuchen zu lassen. Des weiteren ist bei Getreide der Kornbesatz und das Hektolitergewicht zu bestimmen. Der Erzeuger ist verpflichtet eine Rückstellprobe aufzubewahren. Der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen ist mit den allgemein üblichen Methoden festzustellen (u.a. Schnellbestimmer, Siebe, Analysenwaage). Für Ölsaaten und Getreide müssen diese Geräte geeicht sein.

**Die anfallenden Kosten der Untersuchung hat der Erzeuger zu tragen.**

Für die Ermittlung des Standardgewichts sind die Werte für Gewicht (kg), Feuchte (F) und Fremdbesatz (Fb) auf Basis Standardqualität zu Grunde zu legen. Dieses ermittelte Standardgewicht ist ein fiktives Gewicht, um die Einhaltung des repräsentativen Mindestertrages, der auf Basis gesunder und handelsüblicher Qualität festgelegt wird, kontrollieren zu können.

Die Ermittlung des Kornbesatzes und des HI-Gewichtes dient dazu um festzustellen, ob das eingelagerte Ausgangserzeugnis durchschnittliche Erntequalität aufweist. Gleichzeitig kann bei späteren Lagerkontrollen festgestellt werden, ob es sich bei dem eingelagerten Ausgangserzeugnis um die nämliche Ware handelt.

Die Berechnung des Standardgewichtes wird von der BLE anhand der von dem Erzeuger mitgeteilten Werte (lt. Untersuchungsattest) vorgenommen.

Bei Raps und Getreide wird dabei folgende Formel angewandt:

$$\begin{array}{l} \text{Rohgewicht (kg)} \\ \text{(verwogene Menge)} \end{array} \times \frac{100 - (\text{festgestellte F} + \text{Fb})^{1)} }{100 - (\text{Standard F} + \text{Fb})} = \text{Standardgewicht (kg)}$$

<sup>1)</sup> Dieser Multiplikator wird mit Fließkomma errechnet. Erst das errechnete Ergebnis, d.h. das Standardgewicht, wird auf volle Kilo auf bzw. abgerundet gemäß den kaufmännischen Rundungsgrundsätzen.

Es gelten folgende Standardqualitäten:

Raps- und Rübensamen	9 % Feuchte	2 % Besatz
Sonnenblumenkerne	9 % Feuchte	2 % Besatz
Getreide	14,5 % Feuchte	3 % Schwarzbesatz

**Höchstanteil der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind:**

**12 %** (Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais)

davon höchstens:

-Bruchkorn:	<b>5%</b> (Weichweizen, Roggen, Gerste)	<b>10%</b> (Mais)
-Kornbesatz:	<b>5%</b> (Roggen, Mais) <b>7%</b> (Weichweizen)	<b>12%</b> (Gerste)
-Fremdgetreide/Schädlingsfraß:	<b>5%</b> (Gerste)	
-durch Trocknung		
überhitzte Körner:	<b>0,5%</b> (Weichweizen) <b>1,5%</b> (Roggen) <b>3%</b> (Gerste)	<b>3%</b> (Mais)
-Auswuchs:	<b>4%</b> (Weichweizen, Roggen) <b>6%</b> (Gerste, Mais)	

Bei Überschreitung der Höchstgrenzen innerhalb der Kornbesatzfraktionen, werden diese dem Schwarzbesatz zugeschlagen. Dies bedeutet, dass die über die Höchstgrenzen hinausgehenden Werte für die Berechnung des Standardgewichtes miteinbezogen werden.

**Beispiel (Getreide/Roggen)**

**Fall 1** (eine Überschreitung der Höchstgrenzen innerhalb der Kornbesatzfraktionen wurde nicht festgestellt):

$$7.000 \text{ kg (Rohgew.)} \frac{100 - (\text{festgest. F } 15\% + 4\% \text{ Schwarzbes.})}{100 - (\text{Standard F } 14,5\% + 3\% \text{ Schwarzbes.})} = \mathbf{6.873 \text{ kg Standard}}$$

**Fall 2** (eine Überschreitung der Höchstgrenzen innerhalb der Kornbesatzfraktionen wurde festgestellt):

Festgestellte Werte: Feuchte 15 % Schwarzbesatz 4 %

Innerhalb der Kornbesatzfraktionen wurden folgende Werte festgestellt:

Bruchkorn: 6 % (Höchstgrenze 5%) **Überschreitung: 1 %**

Kornbesatz: 7 % (Höchstgrenze 5%) **Überschreitung: 2 %**

durch Trocknung überhitzte Körner: 1 % (Höchstgrenze 1,5 %) keine Überschreitung

Auswuchs: 3 % (Höchstgrenze 4 %) keine Überschreitung

$$7.000 \text{ kg (Rohgew.)} \frac{100 - (\text{festgest. F } 15\% + 4\% \text{ Schwarzbes.} + 3\%)}{100 - (\text{Standard F } 14,5\% + 3\% \text{ Schwarzbes.})} = \mathbf{6.618 \text{ kg Standard}}$$

Ist die festgestellte Feuchtigkeit bei Raps und Rüben geringer als 6 Gewichtshundertteile, ist für die Berechnung die Feuchtigkeit mit 6 % anzusetzen.

Ist die festgestellte Feuchtigkeit bei Sonnenblumenkernen geringer als 5 Gewichtshundertteile, ist für die Berechnung die Feuchtigkeit mit 5 % anzusetzen.

Die Berechnung des Standardgewichts erfolgt für jede einzelne Anlieferungsmenge, die auf der Einlagerungsmittelung aufgeführt ist. Die einzelnen Standardgewichte werden zu einem Gesamtstandardgewicht addiert.

#### 4. Einlagerung

Nach erfolgter Verwiegung des Erntegutes ist die Erntemenge **direkt**, d.h. ohne Zwischenlagerung in den Brennstofflagerraum zu verbringen. Dies kann der Raum, in dem sich die Heizungsanlage befindet oder eine separat errichtete Lagerbox außerhalb des Gebäudes sein. Wird das Erntegut jedoch in einer Lagerhalle gelagert, ist eine separate Lagerbox einzurichten. Das Erntegut ist separat zu lagern. Eine Zusammenlagerung mit anderen Brennstoffen (Holzhackschnitzel, Pellets) bzw. Lebens-/ Futtermitteln ist nicht zulässig. Ist der Erzeuger gezwungen einen Zukauf zu tätigen, weil der Mindestertrag nicht erreicht wurde oder das von ihm geerntete Erntegut für die Beheizung des Ofens nicht ausreicht, kann die entsprechende Menge, nachdem sie verwogen, eine repräsentative Probe entnommen und eine Denaturierung erfolgt ist, mit dem zuvor eingelagerten und denaturierten Erntegut zusammengelagert werden.

**Ein Warenaustausch darf nicht erfolgen!**

#### 5. Denaturierung

Spätestens bei der Einlagerung des Erntegutes in **Körnerform**, muss die Denaturierung vorgenommen werden. Mit der Markierung der Getreidekörner soll verhindert werden, dass das Erntegut durch minderwertiges Getreide (wie z.B. nur Reinigungsabfälle minderer Qualität) ausgetauscht wird sowie die Verwendung auf dem menschlichen und tierischen Sektor.

Für die Denaturierung der Getreidekörner hat sich das Farbmittel "Dispers Blau" als geeignet erwiesen. Da dieses Farbmittel sehr teuer und nur in größeren Gebinden verkauft wird, wird die BLE dieses Farbmittel auf eigene Rechnung beziehen und bei Bedarf entgeltlich abgeben.

Um eine ausreichende und erkennbare Färbung der Getreidekörner zu gewährleisten, sind 125 g dieses Farbstoffes in 1 Liter Wasser aufzulösen. Auf 1 Tonne Erntegut sind wiederum 3 Liter dieser Mischung aufzubringen, d.h. es müssen insgesamt 375 g dieses Farbstoffes in 3 Liter Wasser aufgelöst werden. Dieses Mischungsverhältnis ist nur dann anzuwenden, wenn das Erntegut über die rückwärtige Öffnungsklappe (ca. 30 x 30 cm) des Hängers auf ein Förderband entladen wird. Dabei ist ein gleichmäßiger Abladestrom von 60-80 kg/min. zu erreichen. Während der Abladung ist die Aufbringung der Farbkonzentration mittels einer Spritze, die mit einer feinen Dosierdüse ausgerüstet sein muss, mit mindestens 2 bar Druck direkt in den laufenden Strom vorzunehmen.

Bei Verbrennung von Rapskörnern oder Sonnenblumenkerne, sind der Farbmischung zusätzlich mindestens 10% Lepton-Wachs zuzugeben, um eine bessere Farbhafung auf dem Korn/Kern zu erzielen.

Andere Aufbringungsmethoden sind vorab der BLE zur Genehmigung vorzulegen. Es gilt zu beachten, dass eine erkennbare und durchgehende Fär-

bung der Getreidekörner erreicht werden muss. Das bedeutet, dass je nach Aufbringungsmethode die doppelte bis dreifache Aufwandmenge an Farbe benötigt wird.

Weitere Möglichkeiten der Denaturierung der Körner bieten sich mittels einer Umladeschnecke, in die die Farblösung eingesprüht wird, oder mit einem Beizgerät an.

**Andere Denaturierungsmittel werden nicht zugelassen.**

**Wird das Ausgangserzeugnis als Ganzpflanze, d.h. ohne Trennung von Stroh und Korn geerntet und der Verbrennung zugeführt, ist eine Denaturierung nicht erforderlich.**

### Hinweis

**Eine ordnungsgemäße Denaturierung ist Teil der Verpflichtung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der VO. Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass keine oder eine ungenügende Denaturierung vorgenommen wurde, führt dies u.U. zum Verlust der Stilllegungsprämie/Flächenzahlung an den Erzeuger.**

## **IX Kontrollen**

Die BLE behält sich unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen gem. Art. 21 Abs. 1 VO hinsichtlich der Denaturierung und der Verarbeitung vor. Zu diesem Zweck sind dem BLE-Prüfer, dieser weist sich durch seinen Dienstaussweis aus, sämtliche Unterlagen (Wiegenoten, Untersuchungsatteste, etc.) und Aufzeichnungen (Lager-, Verarbeitungs-, Bestandsbuchhaltung), die er zur Erreichung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, vorzulegen. Weiterhin ist ihm Auskunft zu erteilen sowie das Betreten des Grundstückes, Lagerräume und der Betriebseinrichtung zu gestatten.

## **X Verarbeitung**

### **1. Endverarbeitung**

Die Endverarbeitung ist eine Hauptpflicht im Sinne von Art. 20 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 2220/85. Erfolgt keine Endverarbeitung, verfällt die Sicherheit zu 100 %. Die Flächenzahlung bleibt davon unberührt.

Die Endverarbeitung ist erfolgt, wenn das gesamte Erntegut der Verbrennung zugeführt worden ist. Der Nachweis der vollständigen Verarbeitung erfolgt durch Vorlage des vom Erzeuger unterschriebenen Bestands- und Verarbeitungsbuches (in Kopie) bei der BLE. Dieses wird durch die BLE auf Plausibilität geprüft (**Anlage X**). Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift des Erzeugers ausdrücklich bestätigt.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse zu Wärme nachzuweisen.

## 2. Verarbeitungsfrist

Die Verarbeitungsfrist endet jeweils am **31.07. des 2. Jahres**, welches auf das Jahr der Ernte folgt.

Die Verarbeitungsfrist ist eine Nebenpflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 2220/85. **Ein Verstoß gegen diese Pflicht hat in jedem Fall den Verfall von 15 % der Sicherheit zur Folge. Darüber hinaus verfallen pro Tag der Fristüberschreitung 2 % der Sicherheit.**

Die Vorlage des Nachweises der Verarbeitung muss spätestens 12 Monate nach Ablauf der Verarbeitungsfrist erfolgt sein (Art. 28 VO (EWG) Nr. 2220/85).

## 3. Enderzeugnis: Wärme

Einzig zulässiger Endverwendungszweck nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe a) Ziffer i) ist die Verarbeitung des denaturierten Ausgangserzeugnisses zu Wärme in der betriebseigenen Heizungsanlage.

## 4. Bestands- und Verarbeitungsbuch

Aus Kontrollgründen, ob eine ordnungsgemäße Verwendung des in der Anbauerklärung benannten Ausgangserzeugnisses erfolgt ist, ist der Erzeuger verpflichtet, eine eigenständige Bestands- und Verarbeitungsbuchhaltung gem. Art. 20 der VO und § 20 der Flächenzahlungs-VO zu führen.

Art. 20 der VO regelt im einzelnen, über welche Mindestaufzeichnungen der Aufkäufer und Verarbeiter monatlich Buch führen muss. Für den Erzeuger = Verarbeiter gelten die gleichen Bestimmungen. Mindestaufzeichnungen sind zu führen über die erzeugten und zur tatsächlichen Verwendung in der betriebseigenen Heizungsanlage gebrachten Mengen sowie der erzeugten Mengen an Wärme (**Anlage X**).

## 5. Verarbeitungsnachweis

Nach erfolgter vollständiger Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses in der betriebseigenen Heizungsanlage ist der Verarbeitungsnachweis der BLE vorzulegen. Die **Anlage XI** ist zu verwenden.

# XI Mitteilungspflichten (Zusammenfassung)

Für die in Art. 13 Abs. 4 der VO vorgeschriebenen Mitteilungen sind die in der BLE-Bekanntmachung vorgesehenen Muster zu verwenden (§ 31 Abs. 2 Flächenzahlungs-VO).

## 1. Ernteanzeige

Der Beginn der Ernte ist während des Pilotprojektes für die Ernte 2002 der BLE, Referat 314, 3 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder per Fax anzuzeigen. **Anlage VI** ist zu verwenden.

## 2. Antrag auf Zulassung eines Betriebes, der die Verwiegung vornimmt

Der Antrag mit der Verpflichtungserklärung ist der BLE spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte einzureichen (**Anlage VII**).

## 3. Einlagerungs- und Denaturierungsmitteilung

Die Einlagerungs- und Denaturierungsmitteilung für Winterraps/rübsen muss der Erzeuger bis **spätestens 15. September** der BLE in Kopie vorlegen. Erfolgt die Einlagerung beim Erzeuger nach dem 15. August, kann die Mitteilung noch bis spätestens 15. November der BLE vorgelegt werden.

Im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen muss diese Mitteilung bis spätestens 15. November, bei Einbringung nach diesem Datum bis spätestens 30. November, der BLE vorgelegt werden.

**Werden die o.a. Stichtage für die Vorlage der Mitteilung überschritten, verfallen 15 % der Sicherheit.**

Fallen die genannten Stichtage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (maßgeblich sind die Feiertage in Hessen) so verlängert sich die Vorlagefrist nicht. Der Erzeuger trägt das Risiko der Übermittlung. Er kann sich daher z.B. nicht auf lange Postlaufzeiten oder Verlust auf dem Postweg berufen. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung per Fax an die BLE.

Der Mitteilung sind grundsätzlich die Wiegescheine und Untersuchungsatteste (in Kopie) beizufügen.

Die Auszahlung der Stilllegungsprämie erfolgt erst dann, wenn der Erzeuger die Einlagerungs- und Denaturierungsmitteilung im Original bzw. in Kopie bei der zuständigen Landesstelle eingereicht hat (vgl. Art. 12 der VO).

Jede Mitteilung ist gegenüber der BLE und der zuständigen Landesstelle anhand der **Anlage VIII** zu machen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Nachfristen (15. bzw. 30. November).

Die Vorlage der Mitteilung sollte möglichst kurz nach der Ernte erfolgen, um die Bearbeitung und den Auszahlungstermin nicht zu gefährden.

Stellt die Landesstelle eine Unterschreitung des Mindestertrages fest und fordert sie den Erzeuger zu einer Nachlieferung auf, so ist für diese Nachlieferung eine gesonderte Mitteilung abzugeben. In der Mitteilung ist entsprechend hierzu das Feld "Nachmeldung wegen Erfüllung der Nachlieferungsverpflichtung" anzukreuzen. Zusätzlich ist die schriftliche Aufforderung der Landesstelle zur Nachlieferung der Mitteilung beizufügen. Nur in diesen Fällen ist der Erzeuger nicht an die Stichtage zur Vorlage der Einlagerungs- und Denaturierungsmitteilung nicht gebunden.

Die nachzuliefernde Menge ist separat zu verwiegen, zu beproben und zu denaturieren.

## 3. Mitteilung der Endverarbeitung (Verarbeitungsnachweis)

Die Mitteilung der Endverarbeitung zu Wärme erfolgt durch Vorlage des Endverarbeitungsnachweises bei der BLE (**Anlage XI**).

## **XII Freigabe der Sicherheit**

Die Freigabe der Sicherheit ist nach Maßgabe der **Anlage XI** zu beantragen.

Die Sicherheit wird vollständig freigegeben, wenn der Erzeuger der BLE den Nachweis erbracht hat, dass das entsprechende Ausgangserzeugnis vollständig der Verbrennung zugeführt wurde. Der Nachweis ist durch Vorlage des unterschriebenen Bestands- und Verarbeitungsbuches zu führen. **Kann der Nachweis der vollständigen Verwendung nicht erbracht werden, verfällt die Sicherheit zu 100 %.**

## **XIII Aufbewahrungspflichten**

Zu Kontrollzwecken müssen folgende Aufzeichnungen und Unterlagen in übersichtlicher Art und Weise im Betrieb zur Verfügung stehen:

- Kopie der Anbauerklärung,
- Wiegescheine, Belege über die Beschaffenheitsfeststellungen (Atteste, Ausdrücke etc),
- Rückstellprobe,
- Bestands- und Verarbeitungsbuch.

In § 20 der Flächenzahlungs-VO wurde ergänzend vorgeschrieben, dass die Aufzeichnungen mindestens monatlich zu erfolgen haben.

Wird bei Kontrollen der BLE bzw. der Landesstelle festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen in prüfbarer Form nicht oder nur unvollständig vorliegen und damit die Übereinstimmung der Ernte, Einlagerung, Denaturierung und Verarbeitung in der Heizungsanlage nicht belegbar und nachvollziehbar sind, verfallen hinsichtlich der Verarbeitung die Sicherheit und hinsichtlich des Nachweises der Ernte, Einlagerung und Denaturierung u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung.